V

*(Bekanntmachungen)*

# VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache M.9080 — CEFC/Rockaway Capital/European Bridge Travel (II))

## Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 318/04)

1. Am 3. September 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CEFC Group (Europe) Company a.s. („CEFC", China), kontrolliert von CITIC Group,

— Rockaway Capital SE („Rockaway", Tschechische Republik).

CEFC und Rockaway übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das zurzeit von Rockaway kontrollierte Unternehmen European Bridge Travel a.s. („Gemeinschaftsunternehmen").

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CEFC ist tätig in den Bereichen Metallurgie, Ingenieurwesen, Hotelgewerbe, Vermietung von Immobilien (Büro- und Einzelhandelsflächen) und betreibt einen Sportverein (Fußballverein),

— Rockaway investiert in bestehende Unternehmen und Start-ups in der Technologiebranche, einschließlich elektronischen Handels,

— das Gemeinschaftsunternehmen ist eine Holdinggesellschaft, die andere im Bereich Reisedienstleistungen (insbesondere Verkauf des Reiseangebots Dritter und Online-Verkauf von Flugtickets) tätige Unternehmen mittelbar kontrolliert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9080 — CEFC/Rockaway Capital/European Bridge Travel (II)

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË